

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

71. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 1. 8.2007

21.b Stück

---

## **Änderungen des Studienplans Lehramtsstudien aus dem interfakultären Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie an der Naturwissenschaftlichen und der Geisteswissenschaftlichen Fakultät**

Der Senat hat am 27. Juni 2007 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) folgende von der Curricula-Kommission beschlossene Änderung des Studienplanes für das interfakultäre Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 9.f vom 2.2.2005, genehmigt:

§ 7 Abs. 5 lit. c und lit. d haben zu lauten:

(c) Pflichtfach Biologische Psychologie  
Biologische Psychologie III, VU 3 SSt

(g) Pflichtfach Grundlagen der Praktischen Philosophie  
... (Sozialphilosophie, Kinderphilosophie, Philosophische Anthropologie,  
Ästhetik, Kulturphilosophie, Politische Philosophie), VO oder VK 2 SSt

§ 8 Abs. 5 lit. f hat zu lauten:

(f) Pflichtfach Vertiefung der Fächer der Philosophie  
6 SSt nach Wahl, darunter mindestens 1 Seminar 9 ECTS

Im § 9 Abs. 3 sind im Unterabsatz „Aus Psychologie“ einzufügen:

Biologische Psychologie I + II, VO  
Psychotherapeutische Schulen I + II, VO

Die Änderungen treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

In der Anlage wird der gesamte Studienplan in der geänderten Fassung verlautbart.

**Verordnung über den Studienplan  
für das Lehramtsstudium  
aus dem interfakultären Unterrichtsfach  
Psychologie und Philosophie  
an der Naturwissenschaftlichen und der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität Graz**

**§ 1. Übergreifende Bildungsprinzipien**

Ziel des interdisziplinären und interfakultären Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie an der Natur- und Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, das mit einem anderen Unterrichtsfach zu kombinieren ist, ist die Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an Höheren Schulen. Als grundsätzliche Aufgabenstellung von Lehramtsstudien wird auf Anlage 1 Z 3.1 zum UniStG verwiesen. Ferner bereitet das Studium auf ein weiterführendes Doktoratsstudium vor. Das Studium schließt mit der Verleihung des Titels "Magistra/Magister der Naturwissenschaften bzw. der Philosophie", „Magistra/Magister rerum naturalium (Mag. rer. nat.)“ bzw. „Magistra/Magister philosophiae (Mag.phil.)“ ab (siehe § 66 UniStG und Anlage 1 Z. 3.7a und 3.7b zum UniStG).

Das Lehramtsstudium verfolgt folgende übergreifende Bildungsziele:

- (1) Den Erwerb genereller Schlüsselqualifikationen für die Ausübung des Lehramtes an mittleren und höheren Schulen.
- (2) Die kritische und konstruktive Auseinandersetzung mit dem Bildungswesen.
- (3) Die Befähigung zur Erfüllung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungsaufgaben.
- (4) Die Hinführung zum eigenständigen Wissenserwerb und zur eigenständigen Weiterbildung.
- (5) Die Hinführung zur Nutzung der Angebote der Fortbildung, zu Möglichkeiten des Fernstudiums und zur effizienten Nutzung der Informationstechnologien zur Kommunikation und Informationsbeschaffung im weltweiten Angebot.
- (6) Anleitung zur Förderung von Teamarbeit und Selbstmanagement.
- (7) Vermittlung fachspezifischer Zugänge zur Wahrnehmung und Behandlung gesellschaftlicher Probleme (mit Einschluss der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, sowie der Befähigung zu einem reflektierten Umgang mit geschlechterbezogenen Fragestellungen).

**§ 2. Allgemeine Bestimmungen**

1. Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen Gebrauch zu machen, besonders auch um die mindestens Dreisprachigkeit aller EU-Bürgerinnen/EU-Bürger zu fördern.

2. Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) gem. § 13 Abs. 4 Z. 9 UniStG auf Antrag der/des Studierenden an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Studienkommission. Fernstudieneinheiten und Lehrveranstaltungen anderer Universitäten werden gem. ECTS anerkannt. Wenn keine Bezeichnung gem. ECTS vorliegt, wird auf § 59 Abs.1 UniStG verwiesen.

3. Diplomprüfungen, die nach Inhalt, Umfang und Regelstudiendauer gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer Universitäten sind, werden auf Antrag von der/dem Studienkommissionsvorsitzenden anerkannt.

4. Lehrveranstaltungen können auch in Fremdsprachen abgehalten werden.

### **§ 3. Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende**

(1) Behinderten Studierenden soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Demzufolge sind adäquate Unterstützungen anzubieten.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2 UniStG).

### **§ 4. Dauer und Gliederung des Studiums in Abschnitte**

(1) Das Lehramtsstudium Psychologie und Philosophie an der Naturwissenschaftlichen und an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz dauert 9 Semester und umfasst 79 Semesterstunden (SSt) sowie das Schulpraktikum im Ausmaß von 12 Wochen (§ 13 Abs. 1, sowie Anlage 1 Z. 3.4 und Anlage 1 Z. 3.6 zum UniStG).

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte (§ 13 Abs. 2 UniStG). Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen. Er umfasst 4 Semester. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Er umfasst 5 Semester.

(3) Die Studierenden können Prüfungsteile (Lehrveranstaltungen) des zweiten Studienabschnittes im ersten Studienabschnitt ablegen, sofern nicht besondere Voraussetzungen hierzu nötig sind. Solche Lehrveranstaltungen, die besonders gekennzeichnet sind, können nicht vorgezogen werden.

(4) Aus einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Das Verfassen der Diplomarbeit entspricht 30 ECTS Punkten. Ein Ausgleich der ECTS-Punktzahl mit dem jeweiligen anderen kombinierten Unterrichtsfach ist vorzusehen.

### **§ 5. Lehrveranstaltungsarten**

(1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind:

(a) **Vorlesungen** (VO) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Spezialvorlesungen bieten in Theorie und Methodologie den rezenten Forschungsstand eines Faches bzw. eines seiner Teilgebiete an.

**Vorlesungen mit Übung** (VU) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete und vertiefen die Inhalte durch Fallstudien, Übungsbeispiele etc., die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die Prüfung über die Inhalte dieser Lehrveranstaltung erfolgt auch durch die Bewältigung dieser Aufgabenstellungen durch gesonderte schriftliche Prüfungen oder einer Kombination dieser Methoden.

### **Vorlesung mit Konversatorium (VK)**

Den Studierenden wird dabei auch ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an die Vortragende/den Vortragenden zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen.

Eine Prüfung über die Inhalte dieser Lehrveranstaltungen (VO, VU, VK) erfolgt nach deren Abschluss in mündlicher oder schriftlicher Form. Von besonderen Vereinbarungen abgesehen kann gemäß § 29 Abs. 1 Z. 6 UniStG eine Studierende/ein Studierender die Prüfung auch bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters ablegen.

(b) **Konversatorien (KO)** dienen der vertieften Diskussion einer Vorlesung oder auch entsprechender Fachliteratur und wissenschaftlicher Lehrmeinungen

(c) **Proseminare (PS)** vermitteln Grundkenntnisse selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und vertiefen bestimmte Themen und Probleme exemplarisch. Eigenständige mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden werden erwartet.

(d) **Seminare (SE)** dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Probleme. Die Studierenden werden dabei angehalten, Problemstellungen selbständig zu bearbeiten und auf dieser Grundlage umfangreichere mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen.

(e) **Praktika (PR)** sind Lehrveranstaltungen mit praktischem Lehrinhalt, in denen kleinere angewandte Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Praktika können auch außerhalb des Studienorts stattfinden.

(f) **Übungen (UE)** stehen im Dienste der praktisch-beruflichen Ziele des Studiums und vermitteln Handlungskompetenzen, die Gegenstand der Leistungsbeurteilung sind. Übungen können auch außerhalb des Studienorts stattfinden.

(g) **Privatissima (PV)** sind Lehrveranstaltung zur Anleitung, Diskussion und Betreuung bei wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Diplomarbeiten.

(h) **Repetitorien (RP)** sind Wiederholungskurse für Diplomstudien, die den gesamten Stoff der Vorlesungen bzw. Pflichtfächer umfassen. Den Studierenden wird darüber hinaus Gelegenheit gegeben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Sie können auch in Form von Frage und Antwort gestaltet werden. Sie sind daher auch als Präsenzelemente bei Fernstudien besonders geeignet.

(i) **Arbeitsgemeinschaften (AG)** haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in Gruppen zu dienen.

(2) Alle Lehrveranstaltungsarten (bis auf lit. a: Vorlesungen) haben immanenten Prüfungscharakter. Es ist auch eine Kombination von Lehrveranstaltungstypen möglich. In diesem Fall müssen die genauen Anteile der einzelnen Lehrveranstaltungsarten bekannt gegeben werden. Die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungscharakter kundzutun (§ 7 (6) UniStG).

## **§ 6. Fachdidaktik, pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und Schulpraktikum**

(1) Die Fachdidaktik im Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie umfasst 9 Semesterstunden, davon sind 2 Semesterstunden im ersten und 7 Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren. Die Fachdidaktik wird in den §§ 7 und 8 bei der Fachausbildung im Unterrichtsfach behandelt.

(2) In der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung im Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie sind 7 Semesterstunden zu absolvieren.

Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung wird vom Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Geisteswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt (siehe Anlage 2: Durchführung § 3 und 4).

(3) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen für beide Unterrichtsfächer (Anlage 1 Z. 3.6 UniStG). Sie besteht aus einer Einführungsphase (30 Stunden = 2 Semesterstunden), einer Übungsphase in der Dauer von insgesamt 8 Wochen für beide Fächer (90 Stunden = 6 Semesterstunden) und einem Schulpraktischen Seminar (15 Stunden = 1 Semesterstunde). Die gesamte schulpraktische Ausbildung ist mit 12 ECTS zu veranschlagen. Diese sind zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und von der Gesamt-ECTS-Punktezahll des jeweiligen Unterrichtsfaches abzuziehen.

## Erster Studienabschnitt

### § 7. Bildungsziele, Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

(1) Der erste Studienabschnitt (4 Semester) umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 37 Semesterstunden (55,5 ECTS).

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den Pflichtfächern der Psychologie 15 Semesterstunden, aus den Pflichtfächern der Philosophie 16 Semesterstunden, aus der Fachdidaktik 2 Semesterstunden und aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung 4 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) In den Pflichtfächern der **Psychologie** (Abs. 4 lit. a-d) sollen die Grundlagen zu einer rationalen und wissenschaftlichen Erschließung psychischer Phänomene auf dem Stande der wissenschaftlichen Forschung (auch im Hinblick auf die spätere Vermittlung im Unterricht) gelegt werden.

In den Pflichtfächern der **Philosophie** (Abs. 4 lit. e-h) sollen die Grundlagen für eine logisch und methodologisch fundierte und umfassende argumentative Grundhaltung gelegt werden, die auf theoretische und praktische Lösungssichten hinweist. Weiters soll ein erster Überblick über die Disziplinen der Philosophie, ihre Beziehungen zueinander und im weiteren ein erster Einblick in die grundlegenden, im Verlauf der philosophischen Ideengeschichte vertretenen Positionen (beispielhaft auch an wichtigen Vertreterinnen/Vertretern) vermittelt werden. Auch soll eine Einweisung in Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens geleistet werden.

In der **Fachdidaktik** (Abs. 4 lit. i) soll ein erster Zugang zum spezifischen schulischen und unterrichtlichen Kontext des Unterrichtsfaches Psychologie und Philosophie hergestellt werden.

Die Bildungsziele für die **pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung** sind in Anlage 2 zu diesem Studienplan formuliert.

#### (4) Pflichtfächer des Ersten Studienabschnittes

a) Einführung in die Psychologie	4 SSt.	6 ECTS
b) Allgemeine Psychologie	4 SSt.	6 ECTS
c) Biologische Psychologie	3 SSt.	6 ECTS
d) Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	4 SSt.	6 ECTS
e) Einführung in die Philosophie	4 SSt.	6 ECTS
f) Grundlagen der Theoretischen Philosophie	4 SSt.	5,5 ECTS
g) Grundlagen der Praktischen Philosophie	4 SSt.	6 ECTS
h) Geschichte der Philosophie	4 SSt.	6 ECTS
i) Fachdidaktik	2 SSt.	2 ECTS
j) Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung	4 SSt.	6 ECTS

## **(5) Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes**

### **(a) Pflichtfach Einführung in die Psychologie**

Einführung in die Fächer der Psychologie, VO 1 SSt.	1,5 ECTS
Geschichte und Richtungen der Psychologie, VO 1 SSt.	1,5 ECTS
Forschungsmethoden der Psychologie, VU 2SSt.	3 ECTS

### **(b) Pflichtfach Allgemeine Psychologie**

Aus: Allgemeine Psychologie I, VU 2 SSt.	
Allgemeine Psychologie II, VO 2 SSt	
Allgemeine Psychologie III, VO 2 SSt	
sind 4 SSt zu wählen	6 ECTS

### **(c) Pflichtfach Biologische Psychologie**

Biologische Psychologie III, VU 3 SSt,	6 ECTS
--	--------

### **(d) Pflichtfach Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie**

Grundlagen der Entwicklungspsychologie, VO 2 SSt	3 ECTS
Grundlagen der Pädagogischen Psychologie, VO 2 SSt	3 ECTS

### **(e) Pflichtfach Einführung in die Philosophie**

Einführung in die Philosophie, VO 2 SSt	3 ECTS
Einführung in die Philosophie (mit Einschluss einer Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens), PS 2 SSt	3 ECTS

### **(f) Pflichtfach Grundlagen der Theoretischen Philosophie**

Logik (und ihre Anwendung), VO 1 SSt	1,5 ECTS
Logik (und ihre Anwendung), KO 1 SSt	1 ECTS
Erkenntnistheorie, VK 2 SSt	3 ECTS

### **(g) Pflichtfach Grundlagen der Praktischen Philosophie**

Einführung in die Ethik, VO oder VK 2 SSt	3 ECTS
Einführung in eine weitere Disziplin der Praktischen Philosophie (Sozialphilosophie, Kinderphilosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Kulturphilosophie, Politische Philosophie), VO oder VK 2 SSt	3 ECTS

### **(h) Pflichtfach Geschichte der Philosophie**

Einführung in die Geschichte der Philosophie , VO 2 SSt	3 ECTS
Geschichte der Philosophie (Textinterpretation), PS 2 SSt	3 ECTS

### **(i) Pflichtfach Fachdidaktik**

Grundlagen der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Psychologie und Philosophie, VK 2 SSt	2 ECTS
---	--------

### **(j) Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung**

	6 ECTS
Die angeführten Lehrveranstaltungen (8 SSt bzw. 12 ECTS) sind je zur Hälfte auf die beiden Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums aufzuteilen. Näheres siehe Anlage 2 zu diesem Studienplan.	
Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers, VU 2 SSt	3 ECTS
Schule und Gesellschaft, VU, 2 SSt	3 ECTS
Theorie des Unterrichtens (Allgemeine Didaktik und Methodik), VR 2 SSt	3 ECTS
Lern- und motivationspsychologische Grundlagen von Erziehung und Unterricht, VU 1 SSt	1,5 ECTS
Schülerinnen und Schüler in entwicklungspsychologischer Betrachtung, VU 1 SSt	1,5 ECTS

### **(6) Studieneingangsphase**

Als Lehrveranstaltungen, welche in das Studium einführen und das Fach besonders kennzeichnen, sind zu absolvieren:

Einführung in die Fächer der Psychologie, VO 1 SSt  
Geschichte und Richtungen der Psychologie, VO 1 SSt  
Einführung in die Philosophie, VO 2 SSt  
Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers, 2 SSt  
Schule und Gesellschaft, 2 SSt

## **Zweiter Studienabschnitt**

### **§ 8. Bildungsziele, Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen**

(1) Der zweite Studienabschnitt (5 Semester) umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 34 Semesterstunden (50,5 ECTS).

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflichtfächern der Psychologie (Abs. 4 lit. a - c) und aus den Pflichtfächern der Philosophie (Abs. 4 lit. d - f) je 12 Semesterstunden, aus der Fachdidaktik (Abs. 4 lit. g) 7 Semesterstunden und aus der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung (Abs. 4 lit. h) 3 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) In den Pflichtfächern der **Psychologie** (Abs. 4 lit. a – c) soll das psychologische Grundwissen erweitert und vertieft und auf die Bewältigung der Lehrplannerfordernisse im Unterricht hin ausgerichtet werden.

In den Pflichtfächern der **Philosophie** (Abs. 4 lit. d – f) soll das philosophische Grundwissen mit Hinblick auf die Bewältigung der Lehrplannerfordernisse im Unterricht erweitert und zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung vertieft werden.

In der **Fachdidaktik** (Abs. 4 lit. g) soll das erworbene Grundwissen aus Psychologie und Philosophie im Hinblick auf die spätere Umsetzung im Unterricht mit den Lehrplaninhalten sowie mit den Darstellungen in den gängigen Lehrbüchern in Beziehung gesetzt werden. Die interdisziplinäre Mittler- und Öffnungsfunktion der Philosophie soll gefördert werden.

Die Bildungsziele für die **pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung** sind in Anlage 2 zu diesem Studienplan formuliert.

### **(4) Pflichtfächer des Zweiten Studienabschnitts**

a) Differentielle Psychologie	4 SSt.	6 ECTS
b) Sozialpsychologie	4 SSt.	6 ECTS
c) Vertiefung der Pflichtfächer der Psychologie	4 SSt.	8 ECTS
d) Theoretische Philosophie (Erweiterung und Vertiefung)	4 SSt.	6 ECTS
e) Praktische Philosophie	2 SSt.	4 ECTS
f) Vertiefung der Pflichtfächer der Philosophie	6 SSt.	9 ECTS
g) Fachdidaktik	7 SSt.	7 ECTS
h) Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung	3 SSt.	4,5 ECTS

### **(5) Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes**

#### **a) Pflichtfach Differentielle Psychologie**

Differentielle Psychologie I + II, VO 4 SSt 6 ECTS

**(b) Pflichtfach Sozialpsychologie**

Sozialpsychologie I + II, VO 4 SSt 6 ECTS

**(c) Pflichtfach Vertiefung der Fächer der Psychologie**

Experimente für den Unterricht in Psychologie, SE 2 SSt 4 ECTS

Neuere, unterrichtsrelevante Entwicklungen in der Psychologie, SE 2 SSt 4 ECTS

Die Teilnehmerinnenzahl/Teilnehmerzahl ist in beiden Lehrveranstaltungen mit je 25 Studierenden beschränkt.

Zulassungsvoraussetzung für beide Lehrveranstaltungen:

Absolvierung des 1. Studienabschnittes

Abschluss der Pflichtfächer "Differentielle Psychologie" und "Sozialpsychologie"

Wenn die verfügbaren Plätze in einer Lehrveranstaltung nicht ausreichen, wird nach Berücksichtigung der o.a. Zulassungsvoraussetzungen die Anzahl der zurückgelegten Semester (damit keine Studienverzögerungen eintreten können) für die Anmeldung herangezogen. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

**(d) Pflichtfach Theoretische Philosophie (Erweiterung und Vertiefung)**

Aus: Wissenschaftstheorie, Ontologie/Metaphysik, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes, Naturphilosophie u.a. sind 2 Lehrveranstaltungen (VO oder VK) von je 2 SSt zu wählen 6 ECTS

**(e) Pflichtfach Praktische Philosophie**

Nach Wahl ein Seminar aus einer Disziplin der Praktischen Philosophie, SE 2 SSt 4 ECTS

**(f) Pflichtfach Vertiefung der Fächer der Philosophie**

6 SSt nach Wahl, darunter mindestens 1 Seminar 9 ECTS

**(g) Pflichtfach Fachdidaktik**

Fachdidaktik Psychologie, SE 2 SSt 2 ECTS

Fachdidaktik Philosophie, SE 2 SSt 2 ECTS

Nach Wahl:

Begleitendes fachspezifisches Konversatorium zum Schulpraktikum, KO 1 SSt 1 ECTS

Integrative und fächerübergreifende Perspektiven des Unterrichtsfaches Psychologie und Philosophie, AG 2 SSt 2 ECTS

oder  
Fachdidaktisches Repetitorium, 3 SSt 3 ECTS

**(h) Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, 3 SSt 4,5 ECTS**

Die Lehrveranstaltungen (6 SSt. 9 ECTS) sind je zur Hälfte auf die beiden Studienrichtungen des Lehramts aufzuteilen. Näheres siehe Anlage 2 zu diesem Studienplan.

Erziehungsarbeit in der Schule, VR 2 SSt 3 ECTS

Einführung in die Erziehungswissenschaft, VO 1 SSt 1,5 ECTS

Die Entwicklung des Schulwesens, VO 1 SSt 1,5 ECTS

Der Lehrplan und die schulische Bildungsarbeit, VU 1 SSt 1,5 ECTS

Erziehungspsychologische und erziehungssoziologische Aspekte des Lehrberufs, VU 1 SSt 1,5 ECTS



## § 9. Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer können nach Wahl der/des Studierenden sowohl im ersten, als auch im zweiten Studienabschnitt abgelegt werden und umfassen 8 Semesterstunden (§ 13 Abs. 4 Z. 6 UniStG).

(2) Eine Lehrveranstaltungsstunde der freien Wahlfächer ist mit jeweils 1 ECTS zu veranschlagen.

(3) Als Lehrveranstaltungen in den freien Wahlfächern werden zur Ergänzung der engeren Fachausbildung besonders empfohlen:

### **Aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung**

Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots und auf Empfehlung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

### **Aus Psychologie**

Biologische Psychologie I + II, VO

Arbeits-, Organisations- und Umweltpsychologie I + II, VO

Klinische Psychologie I + II, VO

Gesundheitspsychologie, VO

Psychotherapeutische Schulen I + II, VO

Spezielle Kapitel der Biologischen Psychologie: Evolutionäre Aspekte, VO

### **Aus Philosophie**

Weitere Disziplinen der Philosophie

Grenzfragen zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften

Interdisziplinär ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen

### **Aus Erziehungs- und Bildungswissenschaften**

Pädagogische Psychologie

Sozialpädagogik

Heil- und Sonderpädagogik, Integrationspädagogik

Erwachsenenbildung, Weiterbildung

Allgemeine Pädagogik

Schulpädagogik

### **Einführung in die Grundlagen (Überblick) anderer Unterrichtsfächer**

**Sprachbeherrschung:** europäische und außereuropäische Fremdsprachen (auch als Fachsprachen)

## § 10. Prüfungsordnung

(1) Die Pflichtfächer gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 sind in der Regel in Form von Prüfungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen (Prüfungsteile) als Einzelprüfungen (§ 4 Z. 29 UniStG) abzulegen. Die Gesamtnote des Pflichtfaches wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Prüfungsteile ermittelt. Über 0,5 wird aufgerundet.

(2) Auf Wunsch der/des Studierenden können die Pflichtfächer gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 auch als Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen (§ 4 Z. 27 und 28 UniStG) abgelegt werden. Ausgenommen von Fach- oder Gesamtprüfungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Lehrveranstaltungen, die im Studienplan als Aufnahmevoraussetzungen anderer Lehrveranstaltungen genannt sind. Bereits abgelegte Prüfungen sind anzurechnen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(4) Die Form der Prüfung wird von den Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern festgelegt.

(5) Zur Beurteilung der Prüfungen wird auf § 45 UniStG verwiesen.

(6) Die Prüfungsmodalitäten der Diplomprüfung werden im Studienplan § 12 geregelt.

### **§ 11. Diplomarbeit**

(1) Die/der Studierende hat eine Diplomarbeit aus einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer zu verfassen. Auch wenn das 2. Fach an einer anderen Fakultät oder Universität gewählt wurde, ist insgesamt nur eine Diplomarbeit zu verfassen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird gemäß § 29 Abs. 1 Z. 8 UniStG im Einvernehmen zwischen der/dem Studierenden und der/dem Betreuer/in festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet die/der Studiendekan/in.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

### **§ 12. Diplomprüfung**

(1) Die erste Diplomprüfung besteht aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die gem. § 7 dieses Studienplanes für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Pflichtfächer bilden, bzw. aus Fachprüfungen oder einer Gesamtprüfung gem. § 10 dieses Studienplanes.

(2) Die zweite Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts aus den gem. § 8 dieses Studienplanes für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Fächern, bzw. aus Fachprüfungen oder einer Gesamtprüfung gem. § 10 Abs. 2. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine kommissionelle Prüfung.

(3) Das erste Pflichtfach des 2. (kommissionellen) Teils der zweiten Diplomprüfung ist aus dem Unterrichtsfach, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde, das zweite Pflichtfach ist aus einem der Fächer des zweiten Unterrichtsfaches zu wählen.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist der Nachweis der positiven Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung inklusive des positiven Abschlusses der freien Wahlfächer in beiden Unterrichtsfächern, sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(5) Die Einsetzung des Prüfungssenats erfolgt gem. § 56 UniStG. Die/der Studierende beantragt bei der/dem Studiendekanin/Studiendekan der Fakultät, an der die Diplomarbeit verfasst wurde, die Einsetzung des Prüfungssenates.

### **§ 13. Fernstudienelemente**

In besonderen Fällen (Berufstätige, Sorgepflichtige u.a.) können Teile des Studiums nach Maßgabe organisatorischer und personeller Möglichkeiten als Fernstudium absolviert werden. Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen, welche entweder für Studierende der Fernstudien zugänglich sind oder eigens für diesen Zweck angeboten werden, müssen für eine spezifische unterrichtliche Betreuung im Präsenz- wie auch im Selbststudium sorgen.

Die entsprechende Aufgliederung der Unterrichtseinheiten nach § 8 Abs. 2 UniStG ist vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

#### **§ 14. Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden 1. Oktober, das ist der 1. Oktober 2002, in Kraft (§16 UniStG).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gem. § 80 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gem. § 80 UniStG.

(4) Ordentliche Studierende, die vor dem 1. Oktober 2002 ein Studium der Studienrichtung Philosophie, Pädagogik, Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) begonnen haben, sind gem. § 21 des Satzungsteils Studienrecht berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der am 1. Oktober 2002 noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Studiums wird dieser Zeitraum um ein weiteres Semester je Studienabschnitt erstreckt.

(5) Die Änderungen in § 7 Abs. 5 lit. c und d, § 8 Abs. 5 lit. f und § 9 Abs. 3 in der im Mitteilungsblatt Nr. 21.b vom 1. 8.2007 verlautbarten Fassung treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

**Anlagen zum Studienplan für das Lehramtsstudium aus dem interfakultären Unterrichtsfach  
Psychologie und Philosophie an der Geistes- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der  
Karl Franzens-Universität Graz**

Anlage 1

**Qualifikationsprofil für die fachliche und fachdidaktische Ausbildung**

**(1) Fächerübergreifend vermittelte Schlüsselqualifikationen:**

- Fähigkeit zur Aufbereitung und Vermittlung von (Fach-)Wissen durch das Training von Präsentations- und Kommunikationstechniken.
- Vermittlung und Anwendung von Kenntnissen der Sozialisations-, Unterrichts- und Erziehungsforschung.
- Analytisches und strukturierendes Denken aufgrund einer philosophischen sowie sozial- und naturwissenschaftlichen Ausbildung.
- Fächerübergreifendes und vernetztes Denken aufgrund der interdisziplinären Anknüpfungspunkte und Querverbindungen der Psychologie und Philosophie zu anderen Fächern.
- Fähigkeit zum selbständigen Wissenserwerb und zur eigenständigen Nutzung von Informationsmitteln auf Basis von Lerntechniken und aufgrund der Nutzung neuer Medien.

**(2) In den Fächern der Psychologie vermittelte Fach- und Schlüsselqualifikationen:**

Die Psychologie beschäftigt sich mit dem Erleben und Verhalten des Menschen, den zugrundeliegenden Strukturen und Prozessen sowie den Methoden ihrer Erforschung und Modifikation.

Durch die im Rahmen des Lehramtsstudiums in den Fächern der Psychologie erworbenen Kenntnisse werden den Studierenden folgende Fach- und Schlüsselqualifikationen vermittelt:

- Soziale und personale Kompetenz durch ein grundlegendes Verständnis für allgemeine Gesetzmäßigkeiten der Strukturen und Prozesse menschlichen Erlebens und Verhaltens in emotionalen, kognitiven, motivationalen und wahrnehmungsbezogenen Funktionsbereichen.
- Optimierung von Wissensvermittlung, Lern- und Erziehungsprozessen durch Kenntnis der Zusammenhänge zwischen biologischen Prozessen und menschlichem Erleben und Verhalten sowie die Umsetzung zentraler Erkenntnisse aus der Sozialisations-, Unterrichts- und Erziehungsforschung unter besonderer Berücksichtigung psychologischer Aspekte und der Ergebnisse der Frauen- und Genderforschung.
- Individualisierte Vermittlung von Lehrhalten durch Kenntnis individueller Unterschiede im Verhalten und Erleben, sowie deren Entstehen, Entwicklung und Veränderung im Zusammenwirken von Anlage und Umwelt.
- Schüleregerehtes Lehren und Lernen in Gruppen durch Kenntnisse über menschliches Erleben und Verhalten in sozialen Situationen, Interaktionsformen und Gruppenprozesse, sowie deren Bedingungen und Auswirkungen.
- Altersgerechte Unterweisung durch Berücksichtigung der Entwicklung des Erlebens und Verhaltens während der gesamten Lebensspanne unter Einbeziehung der biologischen, sozialen und kulturellen Determinanten und der Problematik der geschlechtsspezifischen Sozialisation. Objektivierung von Leistungsfeststellungen, die Verbesserung des Klassen- und Schulklimas durch Kenntnis der Methoden zur Beobachtung und Beschreibung von Erleben und Verhalten, sowie der Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Untersuchungen.
- Die Befähigung zur Vermittlung von Beratungsangeboten in persönlichen und beruflichen Problemsituationen durch Kenntnis der praktischen Anwendungsgebiete und Berufsfelder der Psychologie.

**(3) In den Fächern der Philosophie vermittelte Fach- und Schlüsselqualifikationen:**

Die Studierenden sollen mit den wesentlichen Begriffen, Problemen und Methoden der Philosophie vertraut gemacht werden und mit Hilfe des philosophischen Fachwissens zu kritischen Reflexionen über Fragen der theoretischen Weltorientierung und der moralischen und politischen Lebenspraxis befähigt werden.

Lehrveranstaltungen aus Theoretischer Philosophie und Logik sollen auf die Schulung einer logisch-folgerichtigen Argumentationskompetenz, verbalen Ausdruckskompetenz und rationalen Kritikkompetenz abzielen, sowie mit wesentlichen Positionen der Weltorientierung vertraut machen.

Lehrveranstaltungen aus Ethik und Praktischer Philosophie (Sozialphilosophie, Kulturphilosophie, Philosophische Anthropologie, Religionsphilosophie usw.) sollen Anregungen bieten, eigene Einstellungen, Überzeugungen und Vorurteile kritisch zu hinterfragen und persönliche Wunschvorstellungen realistisch zu überdenken (Selbstreflexionskompetenz), sowie die Fähigkeit vermitteln, sich rational an sozial-moralischen Grundwerten und humanen Wertstandards zu orientieren und sich über Ursprünge, Implikationen und Konsequenzen solcher Orientierungen Rechenschaft zu geben (sozial-moralische Orientierungskompetenz).

Lehrveranstaltungen aus Geschichte der Philosophie sollen einen Grundbestand an humanistischem Bildungswissen in seiner problemgeschichtlichen Entwicklung vermitteln.

**(4) In der Fachdidaktik vermittelte Fach- und Schlüsselqualifikationen:**

Die Studierenden sollen befähigt werden, das psychologische und philosophische Fachwissen didaktisch und schulpraktisch umsetzen zu können und die Fähigkeit erlangen, dieses Fachwissen eigenständig bei der inhaltlichen Erfüllung und der Entwicklung der Lehrpläne anzuwenden. Sie sollen darüber hinaus befähigt sein, ausgehend von aktuellen Problemen die neueste Fachliteratur im Lichte des erworbenen Fachwissens und aus schulpraktischer Perspektive in den Unterricht einzubringen. Weiters soll auf eine interdisziplinäre fachliche Zusammenschau hingewirkt und die Grundlage geschaffen werden, um vernetzende Sichtweisen auch anderer Unterrichtsfächer zu fördern.

**(5) In der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelte Fach- und Schlüsselqualifikationen**

In der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung sind die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen der Handlungskompetenz des Lehrers/der Lehrerin zu vermitteln (näheres in Anlage 2).

**Tätigkeitsfelder**

In der Schule, in anderen Bildungseinrichtungen, in Institutionen der Erwachsenenbildung, in beruflicher Aus- und Weiterbildung, in kulturellen Einrichtungen, in Tourismus- und Freizeiteinrichtungen.

Anlage 2

**Qualifikationsprofil für die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung**

**I. Bildungsprinzipien und Qualifikationsprofil**

**§ 1. Übergreifende Bildungsprinzipien**

(1) Ziel des Lehramtsstudiums an der Karl-Franzens-Universität Graz ist die wissenschaftliche Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an höheren und mittleren Schulen in zwei Unterrichtsfächern. Ferner bereitet das Studium auf ein weiterführendes Doktoratsstudium vor.

(2) Das Lehramtsstudium strebt in Ergänzung zum Studienplan § 1 folgende allgemeine Ziele an:

1. Bildung durch Wissenschaft.
2. Die Förderung des Interesses an der Wissenschaft und des Verständnisses für ihre soziale und kulturelle Bedeutung.
3. Die Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Natur im Sinne von Toleranz, Demokratie und Solidarität.
4. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
5. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Befähigung zu einem reflektierten Umgang mit geschlechterbezogenen Fragestellungen.
6. Die Wahrnehmung und Behandlung gesellschaftlicher Probleme auch aus fachspezifischer Sicht.
7. Den Erwerb von Schlüsselqualifikationen für die Ausübung des Lehramtes an mittleren und höheren Schulen sowie die Befähigung zur Erfüllung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungsaufgaben.
8. Die kritische Auseinandersetzung mit dem Bildungswesen.
9. Die Befähigung zum eigenständigen Wissenserwerb und zur fortwährenden Weiterbildung wie auch zu Teamarbeit, Vernetzung und Selbstorganisation.
10. Die Nutzung von Fernstudienangeboten und der neuen Medien zu Kommunikation und Informationsbeschaffung.

**§ 2. Qualifikationsprofil**

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die intellektuellen, praktischen und einstellungsbezogenen Befähigungen, über die Absolventinnen/Absolventen des Studiums verfügen sollen. Im Rahmen des Lehramtsstudiums werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Einstellungen exemplarisch mit adäquaten Methoden integrativ gelehrt, gelernt und geprüft bzw. evaluiert.

Die Lehrerinnen/Lehrer der mittleren und höheren Schulen haben eine professionelle pädagogische Dienstleistung zu erbringen. Ihre Aufgaben gem. Schulunterrichtsgesetz umfassen neben dem Erziehen, dem Unterrichten und dem Beurteilen auch die Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern und die Mitwirkung bei der Entwicklung der Schule.

Die Handlungskompetenz der Lehrerin/des Lehrers als Bereitschaft und Fähigkeit zur Wahrnehmung und Gestaltung schulpädagogischer Situationen wird von einer berufsethischen Verpflichtung geleitet und beruht auf umfassendem Theorie- und Erfahrungswissen sowie einem verfügbaren Reflexions- und Handlungsrepertoire.

Diese Qualifikationen können im Rahmen einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung nur grundgelegt werden. Sie müssen im Unterrichtspraktikum weiterentwickelt und durch selbstständige Fortbildung berufsbegleitend verbessert und erweitert werden.

Die umfassende wissenschaftliche Berufsvorbildung qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums auch für eine Reihe anderer Berufsfelder, beispielsweise im Bereich der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung sowie in anderen außerschulischen Bildungseinrichtungen (Erwachsenenbildung).

## **(2) Dimensionen des Qualifikationsprofils der Lehrerin/des Lehrers:**

Der Kanon der Unterrichtsfächer ist das Ergebnis des vom Staat gestalteten Ausgleiches der Interessen gesellschaftlicher Mächte, auf die heranwachsende Generation nachhaltigen Einfluss auszuüben. Der Fächerkanon ist von den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Erwartungen abhängig und daher veränderungsfähig und immer wieder auch veränderungsbedürftig.

Unterrichtsfächer sind keine Auszüge aus oder Kurzformen von wissenschaftlichen Disziplinen. Sie wurden als Lehr-/Lern-Bereiche der Schule aufgrund ihrer Bildungswirkung ausgewählt und erscheinen durch ihre Bildungsaufgabe (Bedeutsamkeit für den Menschen in der Gesellschaft) legitimiert.

### **a) Fachwissenschaftliche Dimension** (siehe auch Anlage 1)

Die erfolgreiche Gestaltung von Lehr-/Lern-Prozessen wird getragen von umfassenden Kenntnissen und Erkenntnissen in den für die Unterrichtsfächer relevanten Wissenschaften. In vielen Fällen sind wissenschaftliche Disziplinen und Unterrichtsfächer auch bei gleicher Bezeichnung nicht deckungsgleich, sodass mehrere Bezugswissenschaften zu beachten sind. Den Studierenden sind daher in allen für das jeweilige Unterrichtsfach grundlegenden Wissenschaften folgende Befähigungen zu vermitteln:

- grundlegende Kenntnisse über Forschungsmethoden, Forschungsergebnisse und Systematik der Disziplinen;
- die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Behandlung von einschlägigen Problemen und Themen;
- vertieftes Wissen und Verständnis in den lehrplanrelevanten Bereichen der wissenschaftlichen Disziplinen;
- Verständnis für die historische Entwicklung der wissenschaftlichen Disziplinen und ihrer Forschungsprobleme und Forschungsergebnisse;
- die Bereitschaft und Fähigkeit, die kontinuierlichen Veränderungen im Fortschritt der Wissenschaften mit- bzw. nachzuvollziehen.

Im Hinblick auf die einzelnen Unterrichtsfächer bedeutet dies Basis-, grundlegende und detaillierte Kenntnisse sowie Verständnis und Befähigung zur Durchführung fachspezifischer Aufgaben.

Die fachspezifischen Qualifikationen und Ausbildungsziele des Unterrichtsfaches sind in Anlage 1 näher ausgeführt.

### **b) Fachdidaktische Dimension**

Für die Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an einer höheren oder mittleren Schule ist die Fachdidaktik eine wissenschaftliche Schlüsseldisziplin.

Die fachdidaktische Dimension umfasst die Fähigkeiten

- zur Begründung des Unterrichtsfaches als Lehr-/Lern-Bereich der Schule;
- zum Verständnis der Stellung des Unterrichtsfaches im Fächerkanon der Schule;
- zum Erkennen der multidisziplinären wissenschaftlichen Grundlagen des Unterrichtsfaches;
- zur Interpretation des Lehrplans unter den Aspekten der Auswahl und Gewichtung der Lehrinhalte und der Bestimmung der Lehr-/Lern-Ziele;
- zur Erarbeitung einer langfristigen Unterrichtsplanung im jeweiligen Unterrichtsfach bis zur Reifeprüfung, unter Berücksichtigung fächerverbindender wie auch fächerübergreifender Zusammenhänge;
- zur Planung und Gestaltung der fachunterrichtlichen Lehr-/Lern-Prozesse unter Beachtung der strukturellen, thematischen und praktischen Besonderheiten des Unterrichtsfaches;
- zur Planung und Durchführung der dem Unterrichtsfach entsprechenden Formen der Leistungsbeurteilung;
- zur Bereitschaft zur fächerübergreifenden Kooperation im Rahmen von Unterrichtsprojekten, insbesondere im Hinblick auf die Unterrichtsprinzipien;
- zur Unterstützung der fächererweiternden und fächerüberschreitenden Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen vertiefender Wahlpflichtfächer und Fachbereichsarbeiten.

### **c) Personale und kommunikative Dimension**

Das pädagogische und didaktische Wirken der Lehrerin/des Lehrers hängt wesentlich von ihrer/seiner Persönlichkeit ab. Bedeutsam sind daher ihre/seine Fähigkeiten

- zu einem vom Berufsethos getragenen Urteilen, Entscheiden und Handeln;
- zur realistischen Einschätzung der eigenen besonderen Fähigkeiten und Schwächen;
- zur sachlichen und kritischen Beurteilung von Informationen, Situationen und Konzepten;
- zur Erfassung der wesentlichen Informationen, zu ihrer Verknüpfung mit Kenntnissen aus verschiedenen Gebieten und zur kreativen Anwendung in Problemlösungen;
- zur verständlichen und überzeugenden Darstellung ihrer/seiner Gedanken und Anliegen;
- zur Kooperation und Teamarbeit mit Vorgesetzten und Kolleginnen/Kollegen;
- zu einem von wechselseitiger Wertschätzung und gegenseitigem Verständnis getragenen Umgang mit Eltern und Schülerinnen/Schülern im Rahmen der Schulpartnerschaft;
- zur Bearbeitung und Lösung von Konflikten;
- zur Nutzung persönlichkeitsstabilisierender Verfahren (Entlastungstechniken, Supervision);
- zur ständigen Erweiterung ihrer/seiner Kompetenzen durch selbstgesteuertes berufsbegleitendes Lernen.

#### **d) Erziehungswissenschaftliche Dimension**

Im Bereich der erziehungswissenschaftlichen Qualifikationen sind die Grundlagen für das pädagogisch-professionelle Urteilen, Entscheiden und Handeln zu vermitteln. Der Verbindung von Theorie und Praxis ist daher besondere Beachtung zu schenken. Der erziehungswissenschaftliche Kompetenzbereich umfasst folgende Aspekte:

##### **1. Pädagogische Aspekte**

Die Schule hat an der Entwicklung der Weltanschauung und Wertordnung der Schülerinnen/Schüler mitzuwirken, wobei das primäre Erziehungsrecht der Eltern zu achten ist. Die Schule hat weiters die Schülerinnen/Schüler zu Bürgerinnen und Bürgern einer demokratisch verfassten Gesellschaft zu erziehen.

Die von den Lehrerinnen und Lehrern geforderte pädagogische Kompetenz umfasst die Fähigkeiten

- zur Gestaltung einer wirksamen erzieherischen Interaktion im Sinne eines demokratischen Führungsstils;
- zur Förderung positiver sozialer Beziehungen;
- zur Förderung ethischen Bewusstseins und ethischen Handelns;
- zur Überzeugung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in der Schule;
- zur Herstellung und Sicherung eines Ordnungsrahmens für die Durchführung des Unterrichts; zum wirkungsvollen Einsatz der gesetzlich verfügbaren Erziehungsmittel;
- zur Wahrnehmung und Abwendung von Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler.

##### **2. Didaktische Aspekte**

Die Schule als spezifische Lernformation stellt eine entscheidende institutionelle Rahmenbedingung für das Unterrichten als Anregung, Unterstützung und Sicherung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler dar.

Von der Lehrerin/vom Lehrer fordert dies die Fähigkeit

- zur Herstellung eines positiven Lernklimas;
- zur Motivation der Schülerinnen und Schüler;
- zur Strukturierung des Lehr-/Lern-Prozesses nach lern- und motivationstheoretischen Grundsätzen (Gliederung der Unterrichtseinheiten);
- zur Organisation des Lernens der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers im Rahmen des Lernkollektivs der Schulklasse (Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts);
- zur Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbefähigungen durch Differenzierung und Individualisierung des Lehrens;
- zur klaren Darstellung der Lehrinhalte in mündlicher und schriftlicher Form;
- zur Bewertung und zum Einsatz von medialen Lehr- und Lernhilfen;
- zur Gestaltung von notwendigen Rückmeldungen über das Erreichen oder Nichterreichen von Lernzielen;
- zur Planung und Durchführung der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung unter Beachtung der Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität.



### 3. Erziehungspsychologische Aspekte

Die Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Entwicklung und des Sozialverhaltens stellt eine wesentliche Grundlage für die Planung und Durchführung wirksamen schulpädagogischen Handelns dar. Erforderlich für den Lehrberuf sind daher die Fähigkeiten

- zur Untersuchung und Erklärung pädagogischer Phänomene und Probleme unter Anwendung entwicklungs-, sozial- und lernpsychologischer Theorien;
- zur Berücksichtigung der phasenspezifischen Erscheinungsform und Entwicklungsaufgaben der späten Kindheit, des Jugendalters und der Adoleszenz bei der Planung von Erziehung und Unterricht;
- zur richtigen Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und zur Vermeidung von Über- und Unterforderung;
- zur Anwendung angemessener Interaktionsformen in sozialen Konfliktfeldern;
- zur Vermeidung repressiver, Angst erzeugender Interaktionsformen;
- zur Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern über notwendige psycho- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

### 4. Schulorganisatorische Aspekte

Die Schule als gesellschaftliche Dienstleistungsinstitution ändert sich mit gesellschaftlichen Erwartungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Lehrerinnen und Lehrer haben daher die Aufgabe, an der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken. Besondere Anforderungen entstehen aus der den Schulen heute gewährten größeren Eigenständigkeit (Autonomie). Für Lehrerinnen/Lehrer ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Fähigkeiten

- zur Beurteilung der Stellung der Schule im demokratischen Rechtsstaat;
- zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Freiheit und Weisungsgebundenheit;
- zur Mitarbeit in den Gremien der Schulpartnerschaft;
- zur Mitgestaltung der Lehrpläne auf Schulebene;
- zur produktiven Kommunikation mit vorgesetzten Entscheidungsträgerinnen/ Entscheidungsträgern und außerschulischen Interessensvertreterinnen/Interessensvertretern;
- zur Durchführung qualitätsfördernder Innovationen und deren Evaluation;
- zur Mitwirkung an der Organisationsentwicklung der Schule im Hinblick auf Schulprogramme und Schulprofile.

## II. Durchführung

### § 3. Pädagogik und Fachdidaktik

Die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung umfasst 23 Semesterstunden, davon sind 9 Semesterstunden Fachdidaktik und 7 Semesterstunden pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung je Unterrichtsfach zu absolvieren. Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung wird vom Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Geisteswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt. Die fachdidaktische Berufsvorbildung ist zusammen mit der fachwissenschaftlichen Berufsvorbildung Studienplan § 7 und 8 geregelt.

### § 4. Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung

(1) Im Lehramtsstudium sind gem. Anlage 1 Z. 3.1 UniStG jeweils zwei Unterrichtsfächer mit ihrer fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung zu verbinden.

(2) Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung steht an der Schnittstelle zwischen der Pädagogik als wissenschaftlicher Disziplin und dem Lehrberuf als pädagogischer Profession. Sie soll die Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudien befähigen, pädagogische Situationen und Probleme als solche wahrzunehmen und zu untersuchen, pädagogisches Handeln zu planen und zu

begründen sowie über Handlungserfahrungen insbesondere aus der schulpraktischen Ausbildung kritisch nachzudenken und dadurch das Handlungswissen selbstständig weiterzuentwickeln.

Die inhaltliche Struktur der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung folgt aus diesem Grund nicht der Systematik der Pädagogik als Wissenschaft, sondern orientiert sich in modulhafter Form an den Problembereichen der pädagogisch-professionellen Praxis. Innerhalb der Module entscheiden die Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen über thematische Schwerpunktsetzungen. Die Basisinformation der Module wird in mediengestützter Form (Internet) zur Verfügung gestellt.

(3) Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung ist im Rahmen des Lehramtsstudiums nur einmal zu absolvieren. Sie umfasst 14 Semesterstunden (SSt.). Davon sind 8 SSt. (12 ECTS-Punkte) im ersten Studienabschnitt und 6 SSt. (9 ECTS-Punkte) im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren, die jeweils zur Hälfte auf die Gesamtstundenzahl und Gesamt-ECTS-Punktezahl der beiden Unterrichtsfächer angerechnet werden.

(4) Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums gliedert sich in die Module

- „Erziehung und Lehrerpersönlichkeit“ (5 SSt.)
- „Schule und Unterricht“ (6 SSt.)
- „Pädagogisch-psychologische und pädagogisch-soziologische Grundlagen der Erziehung“ (3 SSt.).

a) Das Modul **Erziehung und Lehrerpersönlichkeit** besteht aus den Lehrveranstaltungen:

*Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers*, VU

1. Studienabschnitt/Studieneingangsphase, 2 SSt. (3 ECTS-Punkte):

Schülererfahrungen und Lehrererwartungen – Aspekte der Lehrerrolle – Anforderungen an die soziale und kommunikative Kompetenz – Krisen im Lehrberuf („burn-out“) – Stabilisierungsfaktoren (Kooperation, Supervision) – Psychohygiene des Lehrberufs – Lehrertypologien – Lehrerfortbildung. Im Rahmen der Lehrveranstaltung sind Übungen zur Selbsterfahrung vorzusehen.

*Erziehungsarbeit in der Schule*, VU

2. Studienabschnitt, 2 SSt. (3 ECTS-Punkte):

Maximen pädagogischen Handelns und Denkens – Interaktionsstil und Erziehungsmiteinsatz – Ordnungsrahmen – soziales Lernen – Strategien zur sozialen Integration – multikulturelle Erziehung – subsidiäre Erfüllung von Erziehungsaufgaben der Familie – geschlechtsspezifische Sozialisation – Disziplininkonflikte und ihre multikausalen Wurzeln – Konfliktfelder (Aggression, Leistungsverweigerung) – Konfliktmanagement und Konflikttraining – Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler (Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch, Drogen).

*Einführung in die Erziehungswissenschaft*, VO

2. Studienabschnitt, 1 SSt. (1,5 ECTS-Punkte):

Theorien der Erziehung – Notwendigkeit und Begrenzung der Erziehung (Befunde der Anthropologie und der Humanbiologie) – Methoden der erziehungswissenschaftlichen Forschung – der Lehrer/die Lehrerin als Forscher/in (Handlungsforschung in der Schule) – das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung.

b) Das Modul **Schule und Unterricht** umfasst die Lehrveranstaltungen:

*Schule und Gesellschaft*, VU

1. Studienabschnitt/Studieneingangsphase, 2 SSt. (3 ECTS-Punkte):

Funktionen der Schule (Qualifikation, Integration, Personalisation, Selektion, Chancengleichheit für Mädchen und Jungen) – Schule im Rechtsstaat (Verfassungsgrundlagen, Schulgesetze; Legalitätsprinzip) – Schulleitung und Lehrerkonferenz – Lehrerinnen und Lehrer als Schulpädagoginnen/Schulpädagogen und Schulbeamtinnen/Schulbeamte – Demokratisierung der Schule (Schulpartnerschaft Schülerinnen/Schüler–Eltern–Lehrerinnen/Lehrer) – Schulentwicklung – Schulautonomie – Schulqualität und Evaluation – Schulkritik und Schulreform. Im Rahmen der Lehrveranstaltung sind Schulerkundungen im Ausmaß von 10 Stunden durchzuführen.

*Die Entwicklung des Schulwesens, VO*

2. Studienabschnitt, 1 SSt. (1,5 ECTS-Punkte):

Entstehung und Entwicklung des österreichischen Schulsystems – Geschichte der Frauen- und Mädchenbildung in Österreich – Schulorganisation (Schultypen; Brücken und Übergänge; Abschlüsse und berufsspezifische Möglichkeiten) – Entwicklungstendenzen („Main-Streaming“: Schritte der Integration) – Schulorganisation und Bildungschancen – Schulsysteme im internationalen Vergleich – Leistungsvergleiche zwischen den Schulsystemen – bildungspolitische und bildungsökonomische Aspekte der Schulentwicklung.

*Theorie des Unterrichtens (Allgemeine Didaktik und Methodik), VU*

1. Studienabschnitt, 2 SSt. (3 ECTS-Punkte):

Unterrichten als Anregung und Steuerung von Lernprozessen – Lehren und Lernen unter schulischen Rahmenbedingungen – makro- und mikrostrukturelle Gliederung des Unterrichtsprozesses – individuelles Lernen im Lernkollektiv der Klasse (Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts) – Möglichkeiten der Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts nach Leistungsniveaus und Interessen – Medien als Lernhilfen – multimediales Lehren und Lernen (Computer, Internet) – neue Lehr-Lern-Formen (offener Unterricht, Freiarbeit, Wochenplanarbeit; Teamteaching; Jena-Plan, Dalton-Plan) – Konzepte der Unterrichtsplanung.

*Der Lehrplan und die schulische Bildungsarbeit, VU*

2. Studienabschnitt, 1 SSt. (1,5 ECTS-Punkte):

das Bildungsziel der österreichischen Schule – der Fächerkanon und seine Legitimierung – Unterrichtsprinzipien – Theorie des Lehrplans – Lehrplangestaltung auf Schulebene (Schulautonomie) – vom Lehrplan zum Lernziel – didaktische Analyse – Leistungsbeurteilung (Vorschriften) – Fremdbeurteilung und Selbstbeurteilung – Bezugsebenen der Schulleistungen – Prüfungsgestaltung – alternative Formen der Leistungsbeurteilung – fächerübergreifender Unterricht (Projekte) – das Stoff-Zeit-Problem der Schule (unterrichtliche und außerunterrichtliche Lernzeiten, Stundenplangestaltung, exemplarisches Lehren, Epochalunterricht, Hausübungen).

c) Das Modul **Pädagogisch-psychologische und pädagogisch-soziologische Grundlagen der Erziehung** umfasst die Lehrveranstaltungen:

*Lern- und motivationspsychologische Grundlagen von Erziehung und Unterricht, VU*

1. Studienabschnitt, 1 SSt. (1,5 ECTS-Punkte):

Theorien des Lernens und ihre Bedeutung für Erziehung und Unterricht – Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung – Formen des Denkens – Behalten und Vergessen – Lerntransfer – neue Lernformen (ganzheitlich-kreatives Lernen, Superlearning, Suggestopädie etc.) – die Bedeutung der Motivation für das Lernen – Förderung der Leistungsmotivation (Erwartung, Rückmeldung, Belohnung) – geschlechtsspezifische Aspekte schulischer Leistung.

*Schülerinnen und Schüler in entwicklungspsychologischer Betrachtung, VU*

1. Studienabschnitt, 1 SSt. (1,5 ECTS-Punkte):

Anlage und Umwelt als Entwicklungsfaktoren – Intelligenz und Begabung – Sprachentwicklung – Lebensabschnitte und ihre Entwicklungsaufgaben (späte Kindheit, Jugendalter, Adoleszenz) – Geschlechterverhältnis und Entwicklung.

*Erziehungspsychologische und erziehungssoziologische Aspekte des Lehrberufs, VU*

2. Studienabschnitt, 1 SSt. (1,5 ECTS-Punkte):

Beobachtung des Verhaltens von Schülerinnen und Schülern – Schultests (Anforderungen hinsichtlich Objektivität, Reliabilität und Validität) – psychologische Kriterien der Leistungsfeststellung (Prüfungssituationen, Beurteilungsfehler) – Schul- und Prüfungsangst – Diagnose und Therapie von Lernschwierigkeiten – Zusammenarbeit mit außerschulischen Hilfeeinrichtungen und Beratungsstellen – sozialpsychologische Grundlagen von Gruppenprozessen – Sozialstruktur der Schulklasse – Bedeutung von Geschlechterstereotypen im Unterricht.

(5) Die Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung sollen durch ihre didaktische Gestaltung die Erfahrung von Unterricht vermitteln. Die Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen haben den Modellcharakter des Unterrichts zu beachten (Lehrzielpräzisierung, Medieneinsatz, Sozialformenvariation, Lernergebniskontrolle, Leistungsbeurteilung etc.) und die Lehreinheiten jeweils mit einer kritischen Analyse des Unterrichts abzuschließen. Den Mitwirkungsrechten der Schülerinnen und Schüler gemäß § 58 des Schulunterrichtsgesetzes hinsichtlich der Gestaltung des Unterrichts und an der Wahl der Unterrichtsmittel ist Beachtung zu schenken. Bei der Beurteilung der Studierenden sind Prüfungs- und Mitarbeitsleistungen zu berücksichtigen.

(6) Der Charakter der Lehrveranstaltungen erfordert in den meisten Fällen die Bildung von Lehrverbänden („Klassen“) in Seminargruppengröße von höchstens 25 Studierenden. Die Gruppen für die Schulerkundungen im Rahmen der Lehrveranstaltung *Schule und Gesellschaft* umfassen höchstens 15 Studierende. Für die Lehrveranstaltung *Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers* ist wegen der Gestaltung von Selbsterfahrungsprozessen eine Begrenzung der Gruppengröße auf maximal 18 Studierende notwendig. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Vorlesungen ist nicht beschränkt.

(7) Überschreiten die Anmeldungen die festgelegten Höchstzahlen, werden die Studierenden nach Maßgabe der folgenden Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufgenommen:

Reihenfolge der Anmeldung;

Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium abgelegten Prüfungen).

## § 5. Schulpraktische Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen für beide Unterrichtsfächer.

(2) Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrats zu erfolgen (Anlage 1 Z. 3.6 UniStG).

(3) Die schulpraktische Ausbildung besteht aus einer „Einführungsphase“ (30 Stunden = 2 Semesterstunden), einer „Übungsphase“ in der Dauer von insgesamt 8 Wochen für beide Fächer (90 Stunden = 6 Semesterstunden) und einem „Schulpraktischen Seminar“ (15 Stunden = 1 Semesterstunde).

(4) Die **Einführungsphase** des Schulpraktikums (Lernort Universität):

- a) Die Einführungsphase des Schulpraktikums hat die Aufgabe, die Studierenden in die Beobachtung, Analyse und Besprechung eigener Unterrichtspraxis, nach Möglichkeit auch unter Einsatz audiovisueller Medien, einzuführen.
- b) Die Studierenden sollen sich in der Rolle als Lehrer/in im Hinblick auf unterschiedliche Anforderungen im Unterricht kennenlernen, erste eigene Erfahrungen in der Bewältigung von Unterrichtssituationen machen sowie verschiedene Formen der Gestaltung von Unterricht beobachten und besprechen lernen.
- c) Die Einführungsphase erfordert aufgrund des Übungs- und Selbstreflexionscharakters Gruppengrößen von maximal 12 Studierenden.
- d) Die Zulassung zur Einführungsphase des Schulpraktikums setzt die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung voraus:
  1. Studieneingangsphase, 4 SSt. bestehend aus:
    - Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers*, 2 SSt.
    - Schule und Gesellschaft*, 2 SSt.
  2. *Theorie des Unterrichtens (Allgemeine Didaktik und Methodik)*, 2 SSt.

(5) Die **Übungsphase** des Schulpraktikums (Lernort Schule):

- a) In der Übungsphase des Schulpraktikums sollen die Erkenntnisse der Einführungsphase, der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches vertieft werden. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, sich in der Lehrerrolle im realen Schulunterricht zu erproben sowie Erfahrungen mit der Schule als Institution zu machen.

- b) Die Gruppengröße in der Übungsphase beträgt pro Betreuungslehrer/in 1–3 Studierende.
- c) Die Übungsphase des Schulpraktikums kann entweder in einem Block von 8 Wochen oder in zwei zeitlich getrennten Teilen von je 4 Wochen abgelegt werden. Unterrichtsfreie Zeit im Sinne des Schulgesetzes unterbricht das Schulpraktikum. Die Übungsphase des Schulpraktikums gilt als ordnungsgemäß absolviert, wenn die/der Studierende mindestens an 80 der vorgesehenen 90 Stunden teilgenommen und eine Mindestanzahl an 4 Lehrübungen im Ausmaß von jeweils 1 Unterrichtsstunde aus jedem der betreffenden Unterrichtsfächer absolviert hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Übungsphase ist von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung (Betreuungslehrerin/-lehrer) festzustellen.
- d) Die Zulassung zur Übungsphase setzt den erfolgreichen Abschluss der Einführungsphase des Schulpraktikums sowie der einführenden Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik der Unterrichtsfächer im Ausmaß von mindestens 2–4 Semesterstunden voraus.

(6) Das **Schulpraktische Seminar** (Lernort Universität):

- a) Im schulpraktischen Seminar soll, ausgehend von konkreten Praxiserfahrungen, durch Analyse von Problemsituationen, durch Theorie und durch spezifische Übungen die Kompetenz im Erfassen und Bewältigen von Aufgaben im Unterricht geschult werden.
- b) Das schulpraktische Seminar erfordert aufgrund des supervisorischen Charakters Gruppengrößen von maximal 15 Studierenden.
- c) Das schulpraktische Seminar kann begleitend zur Übungsphase, nach Ablegung des ersten Teils der Übungsphase oder nach Ablegung der gesamten Übungsphase besucht werden. Möglichkeiten der Kooperation mit Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik und Pädagogik sind anzustreben.

(7) Die gesamte schulpraktische Ausbildung ist mit 12 ECTS-Punkten zu veranschlagen. Diese sind zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und auf die Gesamt-ECTS-Punktzahl des jeweiligen Unterrichtsfaches anzurechnen.

(8) Für die Durchführung der schulpraktischen Ausbildung ist das Lehrinstitut für das Schulpraktikum zuständig.

(9) Bei der Auswahl und Weiterbildung der Betreuungslehrerinnen/Betreuungslehrer und bei der Evaluation der Übungsphase des Schulpraktikums ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Lehrinstitut für das Schulpraktikum, den Fachdidaktiken, den zuständigen Studiendekaninnen/Studiendekanen und der zuständigen Vizerektorin/dem zuständigen Vizerektor anzustreben.

Anlage 3

**Äquivalenzliste zur Anerkennung von Prüfungen für die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums *UF Psychologie und Philosophie* an der Geisteswissenschaftlichen und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät**

Über Beschluss der Curricula-Kommission für das Lehramtsstudium UF Psychologie und Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.5.2007 und vom 15.6.2007 werden nachfolgend genannte Prüfungen über Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung nach § 7 Abs. 4 lit. j und § 8 Abs. 5 lit. h des Studienplans für das Unterrichtsfach *Psychologie und Philosophie* (UF PP) vom 1.10.2002 gem. § 78 Abs. 1 UG 2002 entsprechend der folgenden Äquivalenzliste als gleichwertig mit Prüfungen über Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät i.d.F. vom 1.10.2005 bzw. 1.10.2006 (LA GEWI) anerkannt.

<b>Studienplan UF PP vom 1.10.2002</b>	<b>Studienplan LA GEWI i.d.F. v. 1.10.2005 bzw. 1.10.2006</b>
Schule und Gesellschaft, VU, 2-st.	Der Lehrberuf: Schule als Arbeitsplatz, VU, 2-st.
Theorie des Unterrichtens, VR, 2-st.	Didaktische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st.
Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers, VU, 2-st.	Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st.
Lern- u. motivationspsychologische Grundlagen von Erziehung und Unterricht, VU, 1-st.	Psychologische Zugänge zum Lehrberuf, VU, 2-st.
Schülerinnen und Schüler in entwicklungspsychologischer Betrachtung, VU, 1-st.	
Die Entwicklung des Schulwesens, VO, 1-st.	Theorie und Praxis des Unterrichtens, PR, 2-st.
Einführung in die Erziehungswissenschaft, VO, 1-st.	
Erziehungsarbeit in der Schule, VR, 2-st.	Theorie und Praxis der Erziehung, PR, 2-st.
Der Lehrplan und die schulische Bildungsarbeit, VU, 1-st.	Theorie und Praxis der Schulentwicklung, PR, 2-st.
Erziehungspsychologische und erziehungssoziologische Aspekte des Lehrberufs, VU, 1-st.	

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
 Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Posteinlaufstelle, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)